

EXOTIS

Schweizerischer Verband für Pflege und Zucht exotischer Vögel

Statuten

1. Name und Sitz des Verbandes

- 1.1. Unter dem Namen EXOTIS besteht ein Schweizerischer Verband für Pflege und Zucht exotischer Vögel.
- 1.2. Der Verband EXOTIS hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck des Verbandes

- 2.1. Der Verband EXOTIS bezweckt in erster Linie die Erhaltungszucht von durch Ausrottung gefährdeter exotischer Vögel
- 2.2. Zusammenhalt der über die ganze Schweiz verteilten Sektionen.
- 2.3. Herausgabe einer Fachzeitschrift.
- 2.4. Interessenvertretung bei Behörden
- 2.5. Bekanntmachung unserer Freizeitarbeit durch Sektions-Vogelschauen (ohne Punktevergebung) und Herausgabe eines schweizerischen Züchter- und Züchterfolgsverzeichnisses.
- 2.6. Durchführung einer Nationalen Vogelschau ca. alle 5 Jahre.

3. Finanzielle Mittel

- 3.1. Der Verband finanziert sich durch Jahresbeiträge und Schenkungen.

4. Organisation

Die Organe des Verbandes EXOTIS sind:

- 4.1. Die Delegiertenversammlung
- 4.2. Der Vorstand
- 4.3. Die Präsidentenkonferenz
- 4.4. Die Rechnungsrevisoren

5. Die Delegiertenversammlung

- 5.1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise mindestens einen Monat (30 Tage) im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch Inserat in unserer Fachzeitschrift.
- 5.2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Allfällige Anträge sind 20 Tage vor der DV dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen.

- 5.3. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss des Vorstandsvorstandes oder eines Drittels der Sektionen, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt wird.
 - 5.4. Jede Sektion bis 15 Mitglieder hat Anrecht auf 2 Delegierte. Ab 16 bis 25 und 26 bis 35 usw., also jeweils 10 Mitglieder mehr (auch angerissene 10) berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Als Stichtag zur Feststellung der Delegiertenzahl gilt der 31.12. des Vorjahres.- Will eine Sektion die volle Stimmenzahl ausnützen, so hat sie die entsprechende Anzahl Delegierter zu entsenden, denn jeder Delegierte hat nur eine Stimme (siehe auch Art. 14.3).
 - 5.5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Handmehr sämtlicher anwesender Delegiertenstimmen.
 - 5.6. Statutenrevisionen gelten als beschlossen, wenn das absolute Mehr der Sektionen und die Mehrzahl der anwesenden Delegiertenstimmen sich dafür entscheiden.
 - 5.7. Der Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Verbandspräsident oder Verbandsvizepräsident.
 - 5.8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht durch Antrag geheime Abstimmung verlangt und durch das Mehr bestätigt wird.
 - 5.9. Die Delegiertenversammlung hat nachfolgende Traktanden zu erledigen:
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Appell und Festlegung des einfachen Mehres
 - c) Annahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - d) Abnahme des Geschäftsberichtes des Zentralpräsidenten
 - e) Abnahme des Geschäftsberichtes des Schriftleiters
 - f) Abnahme des Geschäftsberichtes des Zentralkassiers
 - g) Annahme des Berichtes der Revisoren
 - h) Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - i) Wahl des Verbandspräsidenten; Wahl des Verbandsvizepräsidenten; Wahl des Verbandskassiers; Wahl des Verbandssekretärs; Wahl des Schriftleiters; Wahl des Ringwarts; Wahl der Revisoren; Wahl der Obmänner der Arbeitsgruppen
 - j) Anträge
 - k) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - l) Krediterteilung an den Vorstand
 - m) Ehrungen und Auszeichnungen
 - n) Verschiedenes
6. Der Vorstand
- 6.1. Der Vorstand besteht aus 7-12 Mitgliedern, nämlich: 1 Verbandspräsident, 1 Verbandsvizepräsident, 1 Verbandskassier, 1 Verbandssekretär, 1 Schriftleiter, 1 Ringwart und der erforderlichen Anzahl Obmänner der Arbeitsgemeinschaften.
 - 6.2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (gerade Jahreszahl = Wahljahr). Alle Mitglieder sind wieder wählbar, sofern nicht freiwillige Demission vorliegt. Freiwillige Demission aus dem Vorstand muss bis zum 31.12. schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

- 6.3. Der Vorstandsvorsitz sammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vereinspräsident den Stichentscheid.
- 6.4. Der Vorstandsvorsitz hat folgende Pflichten:
- Vollziehung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
 - Vertretung des Vereins EXOTIS nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vereinspräsident zusammen mit dem Vereinssekretär oder dem Kassier. Im Verhinderungsfalle der Vereinspräsidenten anstelle des Vereinspräsidenten.

7. Die Revisoren

- 7.1. Es werden jeweils 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor für 2 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt, wobei nur jeweils 1 Revisor im gleichen Jahr ersetzt werden darf.
- 7.2. Die Revisoren erstellen zu Händen der Delegiertenversammlung einen Revisorenbericht.

8. Die Präsidentenkonferenz

- 8.1. Die Präsidentenkonferenz tritt zwei bis drei Mal im Jahr, auf Einladung des Vorstandsvorsitzes, zusammen. Sie wird vom Vereinspräsidenten geleitet.
- 8.2. Alle Präsidenten der Sektionen, sowie die Mitglieder des Vorstandsvorsitzes sind von Amtes wegen Mitglieder der Präsidentenkonferenz. Im Verhinderungsfalle müssen sich die Präsidenten vertreten lassen.
- 8.3. Die Präsidentenkonferenz behandelt Fragen und Probleme des Vereins EXOTIS vor allem aus der Sicht der Sektionen und erstrebt dadurch eine Koordination unter den Sektionen. Sie macht auch die Vorbesprechung der Delegiertenversammlung und stellt dafür die Traktanden der Geschäfte zusammen.

9. Die EXOTIS-Tagung

- 9.1. Die EXOTIS-Tagung findet einmal im Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten der durchführenden Sektion geleitet.
- 9.2. Die EXOTIS-Tagung wird von einer Sektion durchgeführt. Es sind dazu alle Sektions- und Einzelmitglieder durch Inserat in der Fachzeitschrift einzuladen.
- 9.3. Die Aufgabe der EXOTIS-Tagung ist:
Verleihung der „Fachzeitschrift-Preise“ für schweizerische Erstzuchten oder seltener Zuchten (über die Verleihung der GF-Preise und den GF-Fonds ist das entsprechende Reglement zuständig).

10. Die Fachzeitschrift

- 10.1. Die Fachzeitschrift wird vom Verband EXOTIS herausgegeben und ist für jedes EXOTIS-Mitglied obligatorisch (der Abonnementsbetrag ist im Jahresbeitrag inbegriffen), ausgenommen für Doppelmitglieder (Art. 13.4.).
- 10.2. Die Redaktion und Inseratverwaltung der Fachzeitschrift macht der Schriftleiter.

11. Die Arbeitsgemeinschaften

- 11.1. Die Arbeitsgemeinschaften vertreten ihre Interessengebiete im Verband EXOTIS, wie z.B.: Die Grosssittichzüchter, die Papageienzüchter und die Prachtfinken-, Körner- und Weichfresserzüchter.
- 11.2. Die Obmänner werden von den Arbeitsgemeinschaften vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 11.3. Die Obmänner betreuen die Interessengruppen und führen zu diesem Zweck Fachtagungen durch.
- 11.4. Jedes Jahr wird ein schweizerisches Züchter- und Züchterfolgsverzeichnis erstellt.
- 11.5. Die Obmänner erstatten der Präsidentenkonferenz Bericht über die laufenden Tätigkeiten.

12. Die Sektionen

- 12.1. Der Verband EXOTIS besteht aus selbständigen, regionalen Sektionen (Vereine) mit eigenen Statuten. Der Vorstand einer Sektion besteht mindestens aus: 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten, 1 Aktuar, 1 Kassier und 1 Beisitzer. Es sind auch 2 Revisoren zu wählen. Es ist die Aufgabe der Sektionen mit den Mitgliedern ein intensives, lehrreiches Tätigkeitsprogramm und ein erfreuliches Vereinsleben zu gestalten.
- 12.2. Neue Sektionen werden provisorisch vom Vorstand aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- 12.3. Die Sektionen anerkennen das Statut des Verbandes EXOTIS und beachten dieses im Sektions-Statut. Das Sektions-Statut ist vor Inkraftsetzung dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 12.4. Es steht den Sektionen frei Gönner (Passivmitglieder) zu werben.
- 12.5. Die Sektion bezahlt an den Verband EXOTIS pro Aktivmitglied einen durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag und abonniert für alle Aktivmitglieder die Fachzeitschrift (ausser für Doppelmitglieder und durch den Verband EXOTIS ernannte Ehrenmitglieder).
- 12.6. Austritte von Sektionen aus dem Verband EXOTIS können nur von der Delegiertenversammlung angenommen werden nach anhören der abgeordneten Delegierten.
- 12.7. Ueber den Ausschluss einer Sektion entscheidet abschliessend die Delegiertenversammlung nach anhören der abgeordneten Delegierten. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 12.8. Der Name EXOTIS darf von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Sektionen nicht mehr geführt werden.
- 12.9. Bei Auflösung einer Sektion wird das allfällig noch vorhandene Vermögen, inkl. sämtlichem noch vorhandenem Material, dem Zentralvorstand zur Verwaltung übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren in der gleichen Region wieder eine neue Sektion gegründet und in den Verband EXOTIS aufgenommen, so ist ihr das verwaltete Vermögen zu übergeben. Ist dies nicht der Fall, so fliesst das Vermögen nach 10 Jahren in die Verbandskasse.

13. Die Sektionsmitglieder

- 13.1. Mitglied einer Sektion kann jede Person werden, die den Sektionsbeitrag bezahlt. Jugendmitglieder (bis 18 Jahre) bezahlen nur eine reduzierte, durch die Delegiertenversammlung festgelegte, Abonnementsgebühr.
- 13.2. Der Sektionsvorstand kann Personen, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben zu Frei- oder Ehrenmitgliedern im Rahmen der Sektion ernennen. Die Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten. Die Pflichten gegenüber dem Verband EXOTIS werden dadurch aber nicht berührt.
- 13.3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die General- oder eine ordentliche Versammlung. Jedes Mitglied erhält die Sektions-Statuten.

- 13.4. Doppelmitglieder sind solche Personen, die in 2 oder mehreren Sektionen Mitglied sind, oder eines von 2 Mitgliedern die im gleichen Haushalt leben.
- 13.5. Der Austritt aus der Sektion erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Sektions-Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und desjenigen des laufenden Jahres.
- 13.6. Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Sektionsvorstand ohne Angabe von Gründen.

14. Die Einzelmitglieder

- 14.1. Einzelmitglied des Verbandes EXOTIS kann jede Person werden, die den durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt, in dem der Abonnementspreis für die Fachzeitschrift enthalten ist.
- 14.2. Die Aufnahme als Einzelmitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Einzelmitglied kann die Statuten verlangen.
- 14.3. Die Einzelmitglieder haben an der Delegiertenversammlung pro 30 Einzelmitglieder eine Delegiertenstimme (Art. 5.4.).
- 14.4. Die Einzelmitgliedschaft erlischt automatisch bei Eintritt in eine Sektion.
- 14.5. Der Austritt als Einzelmitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und desjenigen für das laufende Jahr.
- 14.6. Ueber den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

15. Ehrungen durch den Verband

- 15.1. Sektionsmitglieder werden für 25-jährige, treue Mitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung, unter Ueberreichung des Veteranenabzeichens, zu Veteranen ernannt.
- 15.2. Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den Verband EXOTIS besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 15.3. Die Verbandsehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder ohne deren Pflichten und sind von jeglichen Gebühren befreit.

16. Rechnungsabschluss

- 16.1. Das Verbandsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jedes Jahres. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.
- 16.2. Die Sektionsbeiträge sind jeweils bis spätestens 30. Juni zu bezahlen. Die Beiträge der Einzelmitglieder sind jeweils bis spätestens 31. März zu bezahlen.
- 16.3. Für Verbindlichkeiten des Verbandes EXOTIS haftet nur das Vermögen des Verbandes.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Verbandes EXOTIS oder zwischen Organen und Sektionen über die Anwendung der Statuten und Reglemente werden endgültig durch ein aus drei, am betreffenden Anstand unbeteiligten, Ehrenmitgliedern bestehendem Schiedsgericht endgültig erledigt.

- 17.2. Zur Auflösung des Verbandes EXOTIS ist die Zustimmung aller Sektionen erforderlich. Im Falle einer Auflösung wird das allfällig noch vorhandene Verbands-Vermögen einem Notar übergeben, der dasselbe so lange verwaltet, bis ein neuer Verband mit gleichem Zweck gegründet wird. Ihm ist dann das vorhandene Vermögen zu übergeben.
- 17.3. Vorliegende Statuten wurden beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 21. März 1992 in Altdorf. Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 1974 und diejenigen vom 16. April 1972 und alle früheren.

Der Verbandspräsident

Sig. E. Zimmerli

Der Verbandssekretär

Sig. B. Steffen